

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Jopp Electronics GmbH, Stuttgarter Str. 72, 78628 Rottweil-Neufra (Stand 10/2013)

1. Geltung, Auftragserteilung und Annahme

Diese Einkaufsbedingungen gelten für aktuelle und auch künftige Geschäfte mit dem Lieferanten, und zwar für Lieferungen und auch Leistungen, auch wenn diese Bedingungen nicht ausdrücklich anerkannt worden sind.

Allgemeine Verkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch für den Fall der vorbehaltlosen Annahme und Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten nicht als von uns akzeptiert. Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt gleichzeitig als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.

Unsere Bestellungen und deren Änderungen sowie Änderungen dieser Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn wir diese schriftlich formulieren. Die geforderte Schriftform wird durch Fax oder Mitteilungen auf elektronischem Wege gewahrt.

Erfolgt nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant Ansprüche hieraus ableiten kann.

Sofern in der Auftragsbestätigung eine Änderung bzgl. Menge oder Preis erfolgt, wird dies als neues Angebot gewertet, dessen Annahme wir uns vorbehalten.

2. Liefer- und Leistungstermine, Verzug

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Sobald sich beim Lieferanten Verzögerungen abzeichnen, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung mitzuteilen. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns maßgeblich.

Die Liefer- und Leistungszeit läuft vom Zugang der Bestellung an. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, können wir nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, von dritter Seite Ersatz beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Annahme der verspäteten Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Alle durch die verspätete Lieferung oder Leistung entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen.

3. Lieferung, Abnahme, Gefahrenübergang und Eigentum

Lieferung und Versand haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angeführte Empfangsstelle zu erfolgen. Wenn eine Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten vereinbart ist, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit von uns nicht ausdrücklich eine besondere Beförderungsart vorgeschrieben wird.

Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderungsart werden nur nach vorheriger Abstimmung von uns übernommen.

Der Ware muss ein Packzettel oder Lieferschein beigefügt sein. Für Stückzahl und Gewicht sind die Zahlenwerte maßgebend, die bei Wareneingang durch unsere Kontrolle ermittelt wurden; Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig.

Anleitungen für den Betrieb, Dokumentationen, etc. sind Bestandteil des Lieferumfangs. Für die Abnahme gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Abnahme erfolgt immer schriftlich. Sie kann nicht durch schlüssiges Verhalten sowie Zahlung und Nutzung erfolgen.

Die Ware geht mit Übergabe unmittelbar in unser Eigentum über. Ein Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt. An beauftragten Arbeitsergebnissen gehen die ausschließlichen Nutzungsrechte mit Entstehung auf uns über.

4. Verpackung, Versendung

Wir machen es dem Lieferanten zur Pflicht, für handelsübliche Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Die zu liefernde Ware ist auf unsere Anweisung hin oder auf Anweisung des Spediteurs bzw. Frachtführers mit besonderer Verpackung zu versehen. Für

Beschädigungen als Folge nicht ordnungsgemäßer Verpackung haftet der Lieferant.

Die Versandpapiere und Versandanzeigen sind mit den von uns vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Nach Versand der Ware durch den Lieferanten sind zweifach ausgefertigte Versandanzeigen an uns einzusenden, die genaue Angaben zur Ware zu enthalten haben.

5. Rechte an Beistellungen und Arbeitsergebnissen

Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Muster, Zeichnungen, etc. bleiben unser Eigentum. Der Lieferant verpflichtet sich, diese ausschließlich nur zur Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden und sie nicht Dritten zugänglich zu machen sowie ausreichend zu versichern. Nach Erfüllung unseres Auftrages sind sie sofort an uns zurück zu geben. Zuwiderhandlungen stellen einen wichtigen Grund zur Vertragsbeendigung im Sinne der Ziffer 15 dar.

6. Rechnungen, Preise und Zahlungen

Auf der Rechnung sind zwingend unsere Bestell- und Artikelnummern sowie die Lieferschein-Nummer des Lieferanten anzugeben. Abrechnungsunterlagen wie Arbeitsnachweise sind beizufügen. Alle Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung.

7. Mängelrüge/Gewährleistung/Haftung

Wir überprüfen die Ware bei Lieferung nur hinsichtlich offensichtlicher Mängel, wie

z. B. äußerlich erkennbare Schäden, Abweichungen von Gewicht und Menge, sowie Identität. Die Verpflichtung zur Mängelrüge beträgt 10 Werktage nach Entdeckung des Mangels.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in einwandfreier Qualität und frei von Sachmängeln

zu liefern. Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferte Ware den gültigen Normen entspricht. Der Umfang der Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant übernimmt eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie für die Dauer von 24 Monaten. Unbeschadet aller uns zusätzlich gesetzlich zustehenden Rechte sind wir im Falle einer Mängelrüge nach unserer Wahl berechtigt

a) die beanstandeten Waren an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden und von diesem unverzüglich Ersatz oder Mängelbeseitigung zu verlangen oder für die zurückgesandte Ware in dringenden Fällen von dritter Seite selbst Ersatz zu beschaffen,

b) den gerügten Mangel selbst zu beseitigen oder von dritter Seite beseitigen zu lassen,

c) die Bestellung ganz oder teilweise rückgängig zu machen, wenn der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht nachkommt.

Unbeschadet anderer, in diesen Bedingungen getroffener Haftungsregelungen ist der Lieferant uns zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung entsteht.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten, beispielsweise die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907 / 2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002 / 95 / EG (RoHS) und der Richtlinie 2002 / 96 / EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000 / 52 / EG.

Der Lieferant wird verpflichtet, uns über relevante durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Produkte, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmög-

lichkeit oder Qualität unverzüglich zu informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abzustimmen. Das gilt auch, sobald und soweit der Lieferant erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte.

8. Produkthaftung

Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aufgrund der Produkthaftungspflicht frei und trägt insoweit die Verantwortung für das Auftreten von Mängeln.

9. Schutzrechte

Der Lieferant versichert ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung keine fremden Schutzrechte im In- und Ausland bestehen, die der vereinbarten Nutzung entgegenstehen. Er haftet für alle Schäden, die uns durch Verletzung solcher Schutzrechte durch den Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung entstehen und verpflichtet sich, uns von einer Inanspruchnahme durch den Schutzrechtsinhaber freizustellen. Dies gilt auch für Lieferungen bzw. Leistungen von dritter Seite.

10. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Beseitigung zurück zu halten. Gegen von uns nicht anerkannte Forderungen darf der Lieferant nicht aufrechnen. Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

11. Versicherung

Alle Sendungen des Lieferanten an uns, bzw. an die von uns angegebene Lieferadresse sind im Rahmen einer vom Lieferanten abzuschließenden und zu vergütenden Transportversicherung ausreichend zu versichern.

Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Befriedigung von Ersatzansprüchen aufgrund etwaiger Fehler der von ihm gelieferten Ware. Auf unser Verlangen hat der Lieferant den Abschluss der Versicherung unverzüglich nachzuweisen. Von nicht abgedeckten, weitergehenden Schadensersatzansprüchen wird der Lieferant durch den Abschluss jedoch nicht entlastet.

12. Geheimhaltung, Veröffentlichung, Werbung

Alle vertraulichen Informationen, deren geheimer Inhalt sich entweder aus den Umständen ergibt oder als geheim bezeichnet wird, sind als vertraulich zu behandeln.

Die Auswertung oder Bekanntgabe der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung, insbesondere in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken, ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung zulässig.

13. Vertragsbeendigung, Kündigung

Von der Bestellung können wir bis zur Lieferung bzw. Leistungserbringung jederzeit aus wichtigem Grund zurücktreten.

Endet ein Auftrag über die Erbringung von Leistungen vorzeitig, so erhält der Auftragnehmer alle bis zum Zugang der Kündigungserklärung abgenommen Teilleistungen/ Einzelleistungen vergütet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Wird aus wichtigem Grund gekündigt, so sind nur die Einzelleistungen zu vergüten, die von uns auch wirtschaftlich sinnvoll verwertet werden.

Wir können vom Auftrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- über das Vermögen des Lieferanten Insolvenz beantragt wird
- der Lieferant zahlungsunfähig wird.

14. Sicherheitsvorschriften

Soweit es sich bei dem Auftrag um Maschinen, Apparate, Fahrzeuge, etc. handelt, muss die Ausführung den geltenden Gesetzen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Auch sind danach, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrages oder Hinweises bedarf, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen anzubringen.

15. Weitergeltung bei Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Diese unwirksame Klausel wird durch eine wirksame ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Diese unwirksame Klausel wird

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens in 78628 Rottweil, sofern nicht eine abweichende Lieferadresse angegeben ist.

Gerichtsstand ist das für Rottweil örtlich zuständige Gericht, wenn der Lieferant Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich deutschem Recht in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss von UN Kaufrecht.